

# Friedhofsordnung der Gemeinde Jerzens

Der Gemeinderat der Gemeinde Jerzens hat mit Beschluss vom 30.08.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz), LGBl. Nr. 33/1952, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2014, folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

- (1) Der Friedhof Jerzens auf der Bp. 1/2 GB 80004 Jerzens befindet sich im Eigentum der Gemeinde Jerzens und der Friedhofsteil auf dem Gst. 240 GB 80004 Jerzens befindet sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Gotthard in Jerzens.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

### § 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Hauptwohnsitz Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 8 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## **§ 4**

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- d) das Sammeln von Spenden,
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

## **§ 5**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) erfolgen.

### **III. Einteilung von Grabstätten**

#### **§ 6**

- a) Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber.
- b) Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- c) Doppelgräber, für welche ein Grabkreuz für 2 Gräber verwendet werden und auch gemeinsam gärtnerisch ausgeschmückt werden, sind zukünftig nicht mehr zulässig.
- d) Alle Grabstätten können auch als Urnengräber verwendet werden.
- e) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabstätten.

#### **§ 7**

- (1) Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

### **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

#### **§ 8**

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabkreuz aufzustellen (max. Höhe von 1,90 m ausgehend vom Fundament).

## **§ 9**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

## **§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre), mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht.
  - b) bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 11**

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabkreuz zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt).

### **§ 12**

- (1) Einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung bedarf:
  - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
  - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.

### **§ 13**

- (1) Es dürfen nur Grabkreuze mit einer max. Höhe von 1,90 m ausgehend vom Fundament errichtet werden, die Aufstellung von Grabsteinen ist nicht zulässig.
- (2) Der Gemeinde ist ein Entwurf des vorgesehenen Grabkreuzes vorzulegen.
- (3) Die Grabkreuze sind an den dafür vorgesehenen Halterungen anzubringen, die Errichtung von dauerhaften Einfriedungen (Beton, Stein) ist nicht erlaubt.
- (4) Auf den Grabeinfassungen dürfen keine fixen Verankerungen angebracht werden (Weihwasserkessel, Kerzen, Blumen udgl.)
- (5) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Sollten die Einfriedungen mittels Dekorplatten (Stein, Marmor, udgl.) eingefasst sein, sind diese bei Öffnung der Grabstätte zu entfernen. Die Gemeinde Jerzens übernimmt keinerlei Haftung bei Bruch bzw. Beschädigungen der Dekorplatten.

- (7) Verwelkte Blumen, Kränze und abgebrannte Kerzen udgl. sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 14**

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### **§ 15**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beizusetzen.

### **§ 16**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 Meter, zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen.

### **§17**

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

## **VII. Leichenhalle**

### **§ 18**

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.

- (1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg.
- (2) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

## VIII. Strafbestimmungen

### § 19

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach §18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 2.000,- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 20

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### § 21

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Jerzens, am 22.09.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.09.2016

Abgenommen am: 19.09.2016

Raich Karl

